

Beregnungsreglement der Gemeinde Stalden

Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

Artikel 1

1. Die Beregnungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Zur Anlage gehören die Beregnungsnetze „Walchgraben“ (inklusive alter Trinkwasserleitung Mühlebach), „Rohrbach“ und „Rechte Talseite Ackersand - Neubrück“.
2. Der Gemeinderat ernennt für die jeweiligen Gebiete Verantwortliche.
3. Die Gemeinde legt die Linienführung der Hauptleitungen fest und erstellt diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Erstellung der Nebenleitungen ist Sache der privaten Grundeigentümer.
4. Grundsätzlich kann jeder Grundeigentümer im Bereich der bestehenden Netze seine private Beregnungsanlage anschliessen.
5. Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Beregnungsturnus

Artikel 2

1. Der Beregnungsturnus wird mittels separatem Beregnungsplan für jedes Gebiet geregelt und ist einzuhalten.
2. Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern erfolgen.
3. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

Betriebsdauer

Artikel 3

1. Die Beregnungsanlage wird im Normalfall in der zweiten Aprilwoche in Betrieb genommen.
2. Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Gemeinderates auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.
3. Die Anlage wird im Normalfall Ende September ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr kann dieser Zeitpunkt auch verschoben werden.
4. Tränkewasser wird nur solange abgegeben, als keine Frostgefahr für die Anlage besteht.

Betrieb der Anlage

Artikel 4

1. Die Zeit von 23.30 Uhr bis 05.30 Uhr gilt als Nachtwasser; während dieser Zeit ist kein Wasserkehr vorgesehen. Diese Zeiten stehen in erster Linie zur Verfügung, um Ausfälle abzudecken.
2. Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Verantwortlichen zu melden.
3. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen.
4. Der Schieber an der Hauptleitung muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein.

Feuerschutz und Wasserunterbruch

Artikel 5

1. Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
2. Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch etc. unterbrochen wird.
3. Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Nachtwasser beansprucht werden.

Unterhalt und Verantwortlichkeit

Artikel 6

1. Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates sind die jeweils dafür bestimmten Verantwortlichen.
2. Diese Verantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:
 - Inbetriebsetzung der Anlage
 - Unterhalt des öffentlichen Teils der Beregnungsanlagen
 - Ueberwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
 - Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
 - Organisation:
 - der Leerung der Entsander;
 - der Reparatur defekter Schieber und Leitungen;

- Wasserabschlag bei den Fassungen
 - Reinigung der Schächte
3. Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schuld bare haftbar.
 4. Nach Inbetriebnahme der Beregnungsanlage ist der Bewirtschafter für allfällige Folgeschäden voll verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit beginnt ab Anschluss am Hauptnetz.
 5. Notwendige Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden.

Anschluss an bestehende Leitung

Artikel 7

1. Vor dem Anschluss ist der Gemeinde ein schriftliches Gesuch vorzulegen. Dieses Gesuch muss Angaben wie Eigentümer, Parzellenummer, Parzellenfläche und Verlauf der Leitung enthalten.
2. Der Gemeinderat überprüft das Gesuch. Er legt fest, wo der Anschluss zu erfolgen hat. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere, im Bereich seiner Parzelle liegenden Eigentümer, anschliessen zu lassen.

Der Erwerb der Durchgangsrechte für Privatleitungen ist Sache des betreffenden Gesuchstellers.

Parallel-Leitungen sind grundsätzlich untersagt.

Sind Gemeinschaftsanschlüsse und Leitungen für verschiedene Grundeigentümer zu erstellen, sind dieselben solidarisch verantwortlich gegenüber der Gemeinde. Es ist Sache dieser Grundeigentümer, die Grundlagen zur Regelung der internen Rechte und Pflichten zu schaffen.

Streitfälle werden vom Gemeinderat entschieden; Rekursmöglichkeiten an die ordentlichen Gerichte.

3. Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gemeinde schreibt vor, wie der Anschluss zu erfolgen hat. Bei jedem Anschluss ist ein Absperrschieber einzubauen.

Vor dem Zudecken ist die Verwaltung zu benachrichtigen, damit eine Kontrolle des Anschlusses sowie der Linienführung der privaten Leitung erfolgen kann.

Mit den Anschlussarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Die Kosten gehen voll zu Lasten der Eigentümer.

4. Der Anschluss an eine bestehende Tränkeleitung bedarf einer separaten Bewilligung.
5. Ein Anschluss wird grundsätzlich nur garantiert, wenn der Bezüger einen geordneten Abfluss garantieren kann.

Kostenverteilung

Artikel 8

1. Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortliche usw.) werden von der Gemeinde übernommen.
2. Die Gebühren für die Bau- und Industriezone werden wie folgt festgelegt:
 - a) einmalige Anschlussgrundgebühr:
 - Die einmalige Anschlussgrundgebühr wird je anzuschliessende Parzelle erhoben.
 - Für zusammenhängende oder angrenzende Parzellen des gleichen Eigentümers wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
 - Für die Parzellen im Miteigentum wird die Anschlussgebühr auf die betreffenden Eigentümer verteilt.
 - b) einmalige Gebühr auf m² bezogen.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 50,--. Pro m² Wiese und Reben sind 10 Rappen zu entrichten; für Gärten, Rasen, Hausumschwung 20 Rappen pro m².

Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung fällig. Danach wird Verzugszins verlangt. Der Satz des Verzugszinses entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

3. Für die Masse gelten die offiziellen Katasterangaben. Durch Gebäude überbaute Flächen werden in Abzug gebracht. Es ist Sache des Eigentümers, ungenaue Flächen von einem Geometer korrigieren zu lassen.

Der Gemeinderat kann im Bedarfsfalle der Urversammlung eine Revision der Tarife beantragen, die dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten sind.

Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 9

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft werden.

Jede unerlaubte Benutzung des Wassers ist verboten und wird bestraft. Der Grundeigen-

tümer, der Bewirtschafter oder sein Beauftragter, welcher bei der Bewässerung einer Parzelle, für welche die Anschlussgebühr noch nicht bezahlt wurde, ertappt wird, macht sich strafbar und zwar mit dem Betrag von Fr. 1.-- bis Fr. 10.--/m² der widerrechtlich bewässerten Katasterfläche und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Der Grundeigentümer, der Bewirtschafter oder sein Beauftragter, welcher Dritten erlaubt direkt ab seiner Leitung Parzellen zu bewässern, für welche die Anschlussgebühr nicht bezahlt wurde, macht sich strafbar und zwar mit dem Betrag von Fr. 1.-- bis Fr. 10.--/m² und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Uebrige Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung mit einer höheren Strafe belegt werden können.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagebenützer und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen Verfügung und Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.
3. Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.
5. Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 01. Januar 1996 in Kraft.
6. Das Reglement und die Gebühren gelten rückwirkend für alle auch bereits erfolgten Anschlüsse.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 01. Mai 1996.

Schreiber: Der Präsident: Der

Genehmigt an der Urversammlung vom 13. Juni 1996.

Schreiber: Der Präsident: Der

Homologiert vom Staatsrat am 03. Juli 1996.

Berechnungsturnus

A. Netz Walchgraben

Bei ausserordentlichen Situationen kann der Gemeinderat einen Turnus vorschreiben.

B. Netz Rohrbach

Bei ausserordentlichen Situationen kann der Gemeinderat einen Turnus vorschreiben.

C. Netz Rechte Talseite Neubrück - Ackersand

Gemäss Beilage.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 01. Mai 1996.

Schreiber: Der Präsident: Der

Genehmigt an der Urversammlung vom 13. Juni 1996.

Schreiber: Der Präsident: Der

Homologiert vom Staatsrat am 03. Juli 1996.